

worauf das schädigende Verhalten des Kindes zurückzuführen ist, ob Erziehungspflichtverletzungen vorliegen und welohe begünstigenden Bedingungen das Handeln des Kindes ermöglichen. ¹⁾ So ist genau zu ermitteln, woher das Kind die Zündraittel nahm bzw. durch wen es diese erhielt, wie oft es bereits in dieser Weise handelte und ob Erziehungspflichtige bzw. für das Brandobjekt Verantwortliche das Treiben des Kindes kannten.

Einige Ursachen und entscheidende begünstigende Bedingungen, die immer wieder zu Kinderbrandiegungen führen, sollen in groben Zügen genannt werden?

Mängel der Erziehung

Ausschlaggebend für die Verhütung auch derartiger Handlungen ist der einheitliche sozialistische Erziehungsprozeß. Die Erziehung im Elternhaus muß im Einklang stehen mit der sozialistischen Erziehung der Kinder in der Schule, im Hort, im Kindergarten, in den Arbeitsgemeinschaften usw» Eine geduldige und der Entwicklung des Kindes angemessene Aufklärung über Brandgefahren muß in den Gesamterziehungsprozeß des Kindes eingebettet sein. Verantwortung tragen in erster Linie die Erzieher, vor allem die Eltern, wenn undifferenziert und pädagogisch ungeschickt vorschulpflichtigen Kindern ¹¹ Aufklärung“ über das Nature lenient Feuer gegeben wird.

Ein vierjähriger Junge konnte ungehindert Streichhölzer in seinen Besitz bringen, denn er mußte seinem Vater die Streichholzschachtel oft aus der Jacke oder aus dem Küchenschrank holen. Er wurde angehalten, dem Vater die Zigaretten anzuzünden, das Streichholz auszustupfen usw. Aus falsch gewecktem Interesse entfesselte das Kind einen Brand, über dessen Auswirkungen es sich noch keinerlei Vorstellungen machen und der ihm sogar das Leben kosten konnte.

¹¹⁾ feuter, H. *Zur Aufsichtspflichtverletzung gegenüber Minderjährigen, die Brände verursacht haben**, NJ H. 14/1966, S. 426 ff.